

7. Zur Auslegung von § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1914 i. S. G. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 264/14.

- I. Landgericht Karlsruhe.
II. Oberlandesgericht daselbst.

R. hatte im November 1910 bei der Beklagten sein Leben zugunsten seiner Rechtsnachfolger versichert. Er ist am 25. September 1912 gestorben. Der Kläger hat wegen einer Darlehnsforderung die der Witwe R.'s als dessen gesetzlicher Erbin zustehenden Versicherungsansprüche pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Er hat darauf gegen die Beklagte Klage erhoben. Die Beklagte ist zur Zahlung verurteilt und die von ihr eingelegte Berufung zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die beklagte Lebensversicherungsgesellschaft hat in ihrem Schreiben vom 21. August 1912 dem Versicherten R. zur Bezahlung der am 10. Mai 1912 fällig gewordenen Versicherungsprämie eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt unter Hinweis auf ihre Berechtigung, „die Police für verfallen zu erklären“, wenn binnen dieser Nachfrist die Prämie zuzüglich 5% Verzugszinsen vom Zahlungstermin ab und 1 M. Kosten nicht an sie portofrei eingesandt sei. Mit Recht hat der Berufungsrichter diese Fristbestimmung unter Bezugnahme auf § 39 BGB. für unwirksam erklärt. Was die Revision dagegen geltend macht, ist nicht begründet.

Nach § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes kann der Versicherer dem Versicherten zur Zahlung einer nach dem Beginne der Versicherung zu zahlenden Prämie, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zu kündigen. Nach § 39 Abs. 2 hat die Bestimmung der Zahlungsfrist schriftlich zu geschehen und sind die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Der Berufungsrichter hat der im Schreiben der Beklagten vom 21. August 1912 enthaltenen Fristbestimmung rechtliche Wirksamkeit aus dem Grunde abgesprochen, weil die Beklagte in diesem Schreiben nur auf ihre Berechtigung, die Police für verfallen zu erklären, hingewiesen habe. Auch wenn in diesen Worten ein Hinweis auf das Kündigungsrecht enthalten sein möge, so komme doch darin nicht zum Ausdruck, daß die Beklagte nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme für den nach Ablauf der Frist eintretenden Versicherungsfall frei sei, auch wenn sie vom Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe. Da die Fristbestimmung nach § 39 Abs. 2 mangels Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften unwirksam gewesen sei, so sei die Beklagte durch den Ablauf der Frist nicht befreit worden und habe dadurch auch nicht das Recht erlangt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Ihre auf den Ablauf der Nachfrist und die Kündigung gestützte Weigerung, die Versicherungssumme auszuführen, sei daher nicht gerechtfertigt.

Wenn die Revision diesen Ausführungen des Berufungsurteils zunächst mit der Behauptung entgegentritt, in der Mitteilung der Beklagten an den Versicherten, daß sie bei Versäumung der Frist berechtigt sei, die Police für verfallen zu erklären, könne sowohl ein Hinweis auf ihre Befreiung von der Leistungspflicht als auch auf ihr Kündigungsrecht erblickt werden, so genügt zur Widerlegung dieses Revisionsangriffs die Bezugnahme auf den Wortlaut des Schreibens der Beklagten, der ein Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsrichters nicht aufkommen läßt.

Die Revision zieht ferner die Unwirksamkeit der Fristbestimmung auch für den Fall in Zweifel, daß in ihr nur ein Hinweis auf das Kündigungsrecht enthalten sei. Das Gesetz bezwecke nicht, dem Versicherer eine allgemeine Rechtsbelehrung des Versicherungsnehmers zur Pflicht zu machen, an der dieser regelmäßig kein Interesse haben

werde. Der Versicherer habe den Versicherungsnehmer nicht darüber aufzuklären, welche Rechtsfolgen sich an eine Versäumung der Frist im allgemeinen knüpfen können, sondern nur darüber, welcher Nachteil bei Nichtzahlung der Prämie in dem ihn betreffenden besonderen Falle eintreten werde. Darum müsse es im gegebenen Falle genügen, daß die Beklagte, die von dem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht habe, allein auf diese Befugnis hingewiesen habe.

Die Vorschriften in § 39 des Gesetzes bezwecken den Schutz des Versicherungsnehmers und sind insofern zwingend, als sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, durch welche zum Nachteile des Versicherungsnehmers davon abgewichen wird, nicht berufen kann (§ 42 Ges.). Das Gesetz macht nach dem klaren Wortlaute des § 39 dem Versicherer ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die besondere Gestaltung des einzelnen Falles zur Pflicht, bei Bestimmung der Zahlungsfrist die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind, und erklärt eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, für unwirksam. Es bezweckt offensichtlich, wie auch aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht, dem Versicherungsnehmer bei der Fristbestimmung deren schwerwiegende Bedeutung sowie die mit der Versäumung der Frist für ihn verknüpften nachteiligen Folgen zum Bewußtsein zu bringen und ihn dadurch möglichst vor weiterer Säumnis und vor dem möglicherweise damit verbundenen Verluste seines Versicherungsanspruchs zu bewahren. Demgemäß macht es den Hinweis auf die nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolgen, nämlich auf das Freiwerden des Versicherers von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles und auf den Eintritt des Kündigungsrechts des Versicherers, zur Voraussetzung der Wirksamkeit der Fristbestimmung. Mit dem Hinweis auf die eine oder die andere dieser Rechtsfolgen ist mithin dem Gesetze nicht genügt. Hat der Versicherer bei der Fristbestimmung nur auf die eine der beiden im Gesetze erwähnten Rechtsfolgen hingewiesen, so kann die bloße Tatsache, daß hinterdrein der Versicherer sich dem gegen ihn geltend gemachten Versicherungsansprüche gegenüber lediglich auf den Eintritt eben dieser Rechtsfolge beruft, der von vornherein unwirksamen Fristbestimmung nicht nachträglich rechtliche Wirksamkeit verschaffen,

und zwar selbst dann nicht, wenn der Versicherer — was übrigens hier nicht festgestellt ist — schon bei der Fristbestimmung den Willen gehabt hat, eintretendenfalls nur eben diese Rechtsfolge geltend zu machen. Auf derartige Besonderheiten des einzelnen Falles nimmt das Gesetz, wie aus seiner ganz allgemein lautenden Fassung hervorgeht, keine Rücksicht.“ . . .